

ORTSGEMEINDE DUDENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN "NORD, TEILPLAN I

- ÄNDERUNG 2"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, maximal

3. Überbaubare Grundstücksflächen,
(§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig

B. Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplans

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme

Gebäude vorhanden
Flurstücksgrenze vorhanden
Flurstücksnummer vorhanden
Maßangabe in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Präambel

Der Bebauungsplan „Nord, Teilplan I“ vom 01.08.1985 wird durch den vorliegenden Bebauungsplan teilweise überlagert und in diesem Bereich in seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen durch den jüngeren Bebauungsplan „Nord, Teilplan I - Änderung II“ vollständig ersetzt.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO))

Im Allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:

- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf ausnahmsweise durch Terrassen und überdachte Terrassen im Rahmen der maximal zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 3.1 Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstückstiefen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach vorne und um max. 1,5 m nach hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Vordächer, Treppen etc. Dabei sind die Abstandsvorschriften der LBauO zu beachten.
- 3.2 Ergänzend zu Festsetzung 3.1 sind Terrassen und überdachte Terrassen ohne Seitenwände bis zu einer Größe von 20 m² ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind mit ihrer Zufahrtsseite mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu errichten.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- 6.2 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen, die nach unten abstrahlen.

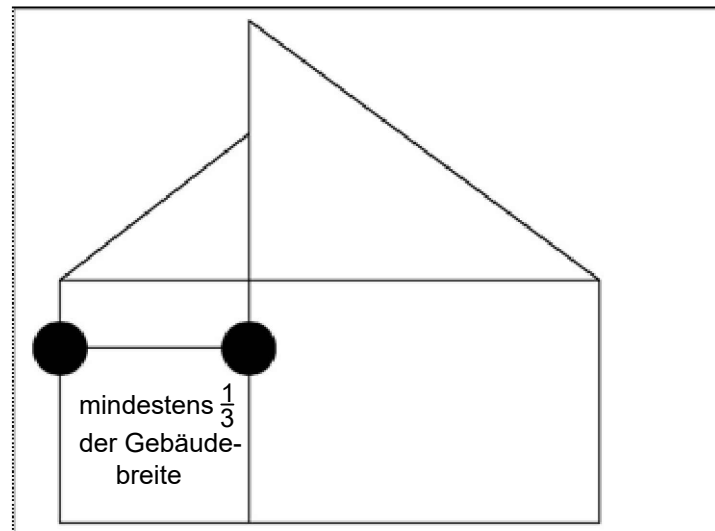
7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum oder regionaltypischer, hochstämmiger Obstbaum der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

8. Dachflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Für Hauptgebäude sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Zeltedächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 15 bis 40° zulässig. Bei einem versetzten Pultdach muss der auf die Horizontale projizierte Abstand zwischen First und der zugehörigen Außenwand der kürzeren Dachseite mindestens 1/3 der gesamten Gebäudebreite betragen.



- 8.1 Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile sowie für Dachaufbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind zusätzlich Flachdächer sowie geneigte Dächer mit geringerer Dachneigung zulässig.

- 8.2 Dachaufbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn ihre Breite in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten, Nebengiebel bzw. Dacheinschnitte darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

9. Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 9.1 Auf den privaten Baugrundstücken sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.
- 9.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 9.3 Die Vorgärten sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz benötigt werden, zu begrünen. Die Gartenfläche muss mindestens 50% der Vorgartenfläche umfassen. Stein- und Kiesgärten, offenfugige Pflasterungen und Rasengittersteine gelten nicht als offene Bodenflächen und sind aufgrund dessen unzulässig.

A. HINWEISE

Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen ist zu berücksichtigen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die auf den Dachflächen und Erschließungsflächen anfallenden Niederschlagswässer sollen vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung auf den Grundstücksflächen versickert bzw. als Brauchwasser genutzt werden.

Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist durch die künftigen Bauherren frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bzw. mit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis abzustimmen. Es sind ggf. wasserrechtliche Erlaubsverfahren durchzuführen.

Artenschutz

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten (insbesondere europäische Vogelarten, Eidechsen oder Fledermäuse) nicht gänzlich ausgeschlossen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom ersten Oktober bis zum letzten Februar zulässig. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich.

Natürliches Radonpotenzial

Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) - Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Denkmalschutz

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

Bodenschutz

Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle, stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefährverdächtigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren.

Bei der Verwendung von Recyclingmaterial sind die einschlägigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des §12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Nachbarrecht

Soweit zwischen den Beteiligten nichts Anderes vereinbart ist, sind bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | 07.05.2020 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | 21.05.2020 |
| 3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (1) BauGB von: bis: | 25.06.2020
21.08.2020 |
| 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB | 04.06.2020 |
| 5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | 02.07.2020 |
| 6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: bis: | 10.07.2020
21.08.2020 |
| 7. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. | 24.09.2020 |
| 8. Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB | 08.10.2020 |
| 9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB | 15.10.2020 |
| 10. Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB von: bis: | 26.10.2020
27.11.2020 |
| 11. Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BaGB i.V.m. § 4 (2) BauGB von: bis: | 09.10.2020
27.11.2020 |
| 12. Über die während der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. | 04.02.2021 |
| 13. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB | 04.02.2021 |
| 14. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. Dudenhofen, den | |
| 15. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft. Dudenhofen, den | |

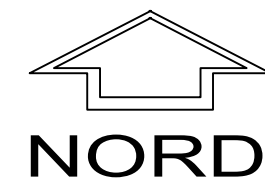
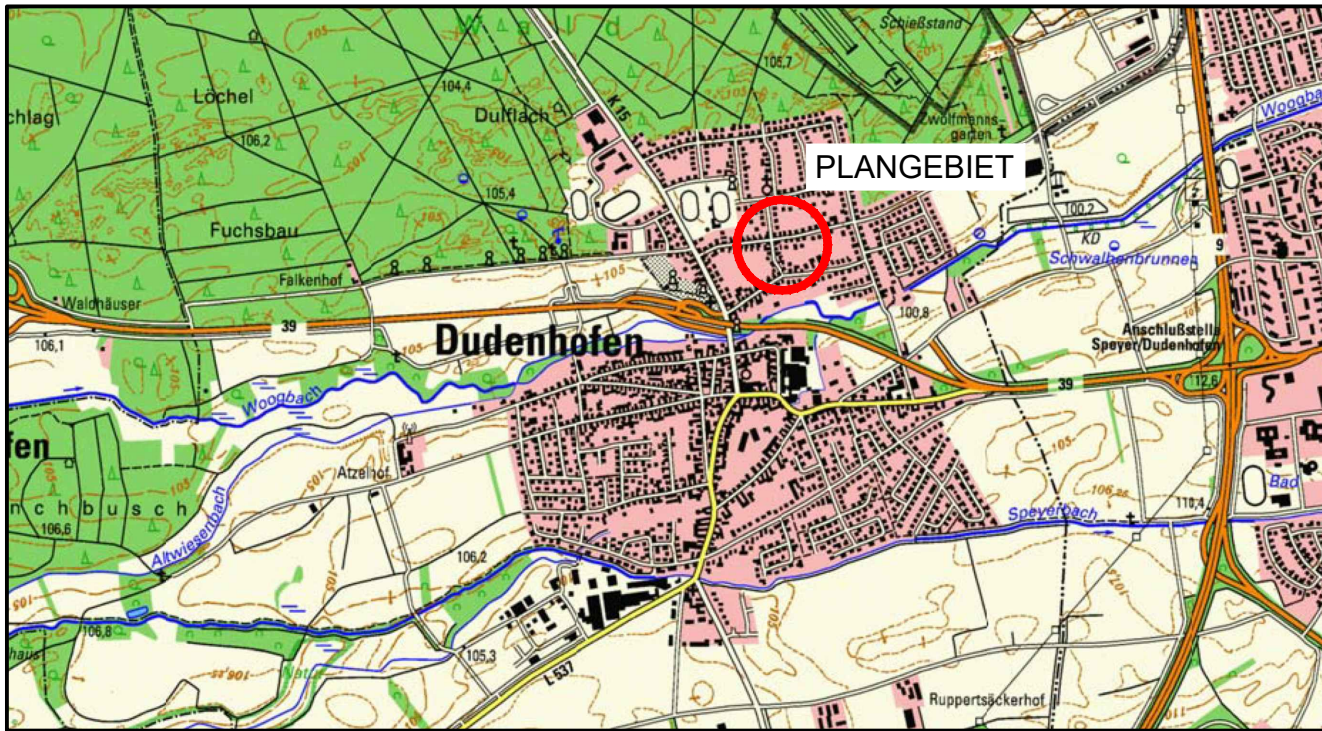
Jürgen Hook
Ortsbürgermeister

Jürgen Hook
Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057) geändert worden ist.
- LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PLANUNGSBÜRO
PISKE
Telefon 06 21/ 54 50 31
Info@piske.com | www.piske.com

BAUH.	Ortsgemeinde Dudenhofen	PROJ.NR.	2013	PLAN NR. BP
PROJEKT	Bebauungsplan "Nord, Teilplan I - Änderung 2"	BEARB.	Vi	
		GEZ.	MK	
PLAN	Bebauungsplan	BLGR.	90/45	DATUM 04.02. 2021
BAUH.				